

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 559 Berlin

Bearbeiter: Hr. Prof. Dr. Dr. Scholz
Vermittlung: (030) 9014 – 0
Durchwahl: (030) 9014 – 2557
Fax: (030) 9014 – 2060
E-Mail:
verwaltung@ag-tg.berlin.de

Geschäftszeichen:
VPräs 530 E – A 20 AG Tg

Ihr Zeichen:

Datum:
04.03.2013

Grundsätze für die Verfahrensweise bei Filmaufnahmen im Zuständigkeitsbereich des Zentralen Dienstes Sicherheit (außer Verwaltungsgericht)

1. Grundsätzliche Zulässigkeit

- (1) Filmaufnahmen im öffentlichen Bereich sind verfassungsrechtlich (Art. 5 GG) grundsätzlich gestattet. Das gilt insbesondere für die Eingangsbereiche, die Haupthalle des Kriminalgerichts, die Treppenhäuser, die Flure und die Sitzungssäle.
- (2) Beschränkungen sind nur zum Schutz gleich- oder höherwertiger Güter von Verfassungsrang zulässig. Dazu zählen die Sicherheit der sich im Gebäude aufhaltenden Personen und das Funktionieren der Strafrechtspflege.

2. Zuständigkeit für Beschränkungen

- (1) Zu Beschränkungen befugt ist der/die jeweilige Vorsitzende einer Gerichtsverhandlung, räumlich beschränkt auf den Sitzungssaal, den Wartebereich und den Bereich unmittelbar vor dem Saal; insoweit steht ihm/ihr die sitzungspolizeiliche Gewalt zu (§ 176 GVG). Zu dessen Wahrnehmung ist er/sie verpflichtet.
- (2) Im Übrigen ist der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten als Hausrechtsinhaber zu Beschränkungen befugt. Das gilt auch für die Sitzungssäle vor Eintreffen des/der Vorsitzenden sowie für die Wartebereiche und die Bereiche unmittelbar vor den Sälen, wenn und soweit d. Vorsitzende nicht selbst Anordnungen zu Filmaufnahmen getroffen hat, beispielsweise, weil er/sie im geschlossenen Sitzungssaal tagt (z. B. Randle vor dem Saal während laufender Sitzung), die Einzelheiten der Durchführung den Sicherheitskräften überlasst (z. B. Ordnung des Zugangs zum Saal) oder sich nicht für zuständig hält (z. B. hält er sich nur für den Saal selbst für zuständig).

3. Kontrollgenehmigungspflichtigkeit

Soweit der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten als Hausrechtsinhaber Filmaufnahmen einer generellen Genehmigungspflichtigkeit unterworfen hat, ist dies nur geschehen, um ihm im Voraus zu ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen.

Die Erlaubnispflichtigkeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass verfassungsrechtlich grundsätzlich ein Anspruch auf eine Dreherlaubnis besteht.

4. Stellung und Befugnisse des ZDS

- (1) Soweit dem/der Vorsitzenden die sitzungspolizeiliche Gewalt im Saal zusteht oder er sie vor dem Saal ausübt, haben die Bediensteten des ZDS keine eigenen Anordnungen zu treffen, sondern lediglich diejenigen des/der Vorsitzenden auszuführen, ggf. Entscheidungen einzufordern.
- (2) Hinsichtlich des Hausrechts üben die Bediensteten des ZDS dieses für den Präsidenten des Amtsgerichts gemäß entsprechender Anordnungslage selbständig aus, d. h. sie entscheiden und vollstrecken gegebenenfalls.

5. Anordnungen des ZDS

- (1) Die Filmfreiheit beschränkende Anordnungen des ZDS setzen zwingend voraus, dass sie zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Kriminaljustizgebäude im konkreten Einzelfall unbedingt erforderlich sind.
- (2) Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Kriminaljustizgebäude haben sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten, d. h. stets ist die Maßnahme zu treffen, die die Filmfreiheit am wenigsten einschränkt, und die den Kerngehalt der Filmfreiheit wahrt.
- (3) Demnach sind grundsätzlich nur Maßnahmen anzuordnen, die die Art und Weise der Filmaufnahmen regeln, nicht hingegen Maßnahmen anzuordnen, die das Ob des Films betreffen.
- (4) Anordnungen des ZDS, die das Filmen im Kriminaljustizgebäude betreffen, sind gegenüber den betroffenen Medienvertreterinnen und -vertretern zu begründen.

6. Typische Anordnungen des ZDS

- (1) Typische Maßnahmen bzgl. der Dreherlaubnis sind:
 - Abfrage des Ereignisses, das gefilmt werden soll (z. B. Beginn bestimmter Hauptverhandlung)
 - Räumliche Beschränkung der Dreherlaubnis (z. B. Saal 453 einschließlich Vorraum)
 - Zeitliche Beschränkung der Dreherlaubnis (z. B. 15 Minuten vor Beginn)

- (2) Typische Maßnahmen bzgl. der Durchführung sind:
- Anweisung eines bestimmten Zugangs zum Saal
 - Anweisung eines bestimmten Standplatzes vor dem Saal
 - Anweisung eines bestimmten Abstands zu anderen Personen
 - Absperrungen durch Gitter oder Bänder
 - Anweisung, im Gebäude nicht zu rennen

7. Persönlichkeitsrechte Betroffener

- (1) Zwar wird die Filmfreiheit auch durch die Persönlichkeitsrechte der zufällig oder absichtlich Gefilmten beschränkt; allerdings bedarf es hier einer umfassenden Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen, insbesondere der Kenntnis darüber, ob und inwieweit der/die Gefilmte eine Person der Zeitgeschichte ist, der/die grundsätzlich gefilmt werden darf. Da die Bediensteten des ZDS diese Abwägung ad hoc nicht vornehmen können, ist von beschränkenden Maßnahmen zum Schutze der Persönlichkeitsrechte von Bediensteten oder Dritter grundsätzlich Abstand zu nehmen. Betroffene Bedienstete sind an die/den Dienstvorgesetzte/n und betroffene Dritte auf den Rechtsweg zu verweisen.
- (2) Ausnahmen von (1) bestehen lediglich für Filmaufnahmen
- betreffend die Intimsphäre (z. B. Filmen bei einer körperlichen Untersuchung oder auf der Toilette),
 - in anderen als den in Ziffer 1. (1) genannten Diensträumen (z. B. Dienstzimmer und Aufenthaltsräume des Personals, Geschäftsstellen und Auskunftsstelle), sofern die Aufnahmen nicht vom Präsidenten des Amtsgerichts genehmigt wurden. Verstöße gegen diese Ausnahmen sind ausnahmslos zu unterbinden.
- (3) Verfahrensbeteiligte und Dritte, die ausdrücklich keinen Pressekontakt wünschen, sollen darauf hingewiesen werden, dass sie sich bis zum Aufruf in den Räumlichkeiten der Zeugenbetreuung bzw. – falls vorhanden – einem sonstigen Aufenthaltsraum aufhalten können.

8. Verstöße gegen Anordnungen des ZDS

- (1) Verstöße gegen Anordnungen des ZDS sind umgehend dem Dienstvorgesetzten zu melden, der die erforderlichen Maßnahmen ergreift.
- (2) Grundsätzlich sind derartige Verstöße nur zu dokumentieren und dem Vizepräsidenten zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ausnahmsweise kann ein Filmteam von Sicherheitskräften des ZDS abgedrängt werden, wenn es zur Abwehr einer akuten erheblichen Gefahr für die Sicherheit zwingend geboten ist. Weitergehende Maßnahmen bleiben der Behördenleitung vorbehalten.

In Vertretung
Prof. Dr. Dr. Scholz